Ergänzungsvereinbarung betr. treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen

(nachfolgend **Vertrag**)

zwischen

SIX SIS AG
Baslerstrasse 100
4600 Olten
(UID: CHE-106.842.854) (nachfolgend **SIX SIS**)

und

_____

_____

_____

(UID: CHE-_____.-_____.-_____) (nachfolgend **Teilnehmer**)

SIX SIS und der Teilnehmer werden einzeln als «**Partei**» und gemeinsam als die «**Parteien**» bezeichnet.

1. Definitionen

Benutzeraktivität sind Benutzeraktionen, einschließlich die Verwendung von Anwendungen, geöffnete Fenster, ausgeführte Systembefehle, angeklickte Kontrollkästchen, eingegebener/bearbeiteter Text, besuchte URLs und nahezu jedes andere Bildschirmereignis.

CID sind Kundenidentifikationsdaten

FINMA bedeutet die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

Netzwerkkomponenten beinhalten zentrale Telekommunikations-Infrastruktur (Switch, Router, Telefonanlage, Firewall-Komponenten, Netzwerk-Management-Komponenten) und Dezentrale Telekommunikations-Infrastruktur (Verkabelung und dafür notwendige Komponenten, Anschlüsse, Telefonapparate, Wireless Access Points).

Nominee bedeutet eine Dienstleistung von SIX SIS zur treuhänderischen Verwaltung von Register-Schuldbriefen.

Subunternehmer sind die in Ziff. 3.3 definierten Unterakkordanten von SIX SIS.

Vertragswerk Nominee bezeichnet vorliegenden Vertrag sowie sämtliche im Zusammenhang mit der treuhänderischen Verwaltung von Register-Schuldbriefen zwischen SIX SIS und dem Teilnehmer abgeschlossene Verträge.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Gegenstand

Vorliegender Vertrag steht im Zusammenhang mit den beiden FINMA-Rundschreiben «Outsourcing» RS 2018/3 sowie «Operationelle Risiken» RS 2008/21 (per 1. Januar 2024 automatisch ersetzt durch: RS 2023/1) und ergänzt den «Teilnehmervertrag betreffend treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen» («Vertragswerk Nominee») zwischen SIX SIS und dem Teilnehmer.

Dieser Vertrag regelt nebst den Anforderungen an die Informationssicherheit die Einhaltung jener regulatorischer Pflichten aus den erwähnten Rundschreiben durch SIX SIS (inkl. Subunternehmer), welche vorliegend explizit festgehalten werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten daher für SIX SIS (inkl. Subunternehmer) zusätzlich zum gültigen «Teilnehmervertrag betreffend treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen».

2.2. Vertragsbestandteil / Dauer und Beendigung

Der vorliegende Vertrag ergänzt das Vertragswerk Nominee. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und fällt automatisch und ohne separate Kündigung dahin, sobald das Vertragswerk Nominee aufgelöst wird.

Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieses Vertrages und den Bestimmungen im Vertragswerk Nominee gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

3. Pflichten von SIX SIS

Die Parteien vereinbaren die unter dieser Ziffer 3 nachfolgend vereinbarten Pflichten.

3.1. Beendigungsaufschub und sonstige TBTF-Anforderungen

SIX SIS anerkennt die Kompetenzen der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), bezüglich Vertragswerk Nominee einen Aufschub der Beendigung gemäss Art. 30a BankG anzuordnen.

Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für den Fall eines TBTF-Ereignisses:

Ein TBTF-Ereignis bezeichnet die Anordnung von Schutzmassnahmen, die Einleitung von Restrukturierungs-, Abwicklungs- oder Liquidationsverfahren sowie die Inkraftsetzung von Restrukturierungs- oder Abwicklungsplänen oder andere Umsetzungs-, Ergänzungs- oder Zusatzmassnahmen im Zusammenhang mit solchen Verfahren, und zwar jeweils in Bezug auf den Teilnehmer oder ein mit dem Teilnehmer verbundenes Unternehmen, die sich aus einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Liquidation, einer Konkursverwaltung, einer Zwangsverwaltung, einer Vormundschaft, einem «Too big to fail»-Verfahren (TBTF), einer «Sanierungs- und Abwicklungslösung», einer «Sonderverwaltung» oder einem vergleichbaren anwendbaren Gesetz oder einer entsprechenden Regelung in irgendeiner Rechtsordnung ergeben.

TBTF-Vertragspartei bezeichnet eine Drittpartei, die durch Kauf oder auf sonstige Weise die Rechtsnachfolge eines Geschäftsbereichs oder des Gesamtgeschäfts oder von Vermögenswerten oder Anteilen des Teilnehmers oder einer Konzerngesellschaft des Teilnehmers in Verbindung mit einem TBTF-Ereignis antritt.

Wenn ein TBTF-Ereignis eintritt, verpflichtet sich SIX SIS, in guten Treuen mit dem Teilnehmer zusammenzuarbeiten, um einen reibungslosen Weiterbetrieb der Dienstleistung zu ermöglichen. Der Teilnehmer hat insbesondere das Recht, diesen Vertrag als Ganzes oder in Teilen zu übertragen, einzelne Rechte in Unterlizenz zu vergeben oder anderweitig darüber verfügen, und zwar an Konzerngesellschaften des Teilnehmers oder eine sonstige TBTF-Vertragspartei. Die Konzerngesellschaft des Teilnehmers bzw. die TBTF-Vertragspartei unterliegt dann den Zahlungs- und anderen Verpflichtungen unter diesem Vertrag.

Des Weiteren verpflichtet sich SIX SIS, diesen Vertrag bei einem TBTF-Ereignis weder zu kündigen noch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Teilnehmer oder einer Konzerngesellschaft des Teilnehmers auszusetzen oder zu verzögern, ohne dass der Teilnehmer, eine unter diesem Vertrag begünstigte Konzerngesellschaft des Teilnehmers oder die federführende TBTF-Aufsichtsbehörde hierzu zustimmt und vorausgesetzt, dass die vertraglich geschuldeten und fälligen Zahlungen an SIX SIS erfolgen. Sollten die vertraglich geschuldeten und fälligen Zahlungen an SIX SIS ausbleiben, kann SIX SIS den Vertrag per sofort beenden und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einstellen, sofern sie vorgängig den Teilnehmer schriftlich unter Androhung der Kündigungsfolge gemahnt und ihm eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen angesetzt hat und die Zahlung durch den Teilnehmer auch innert dieser Nachfrist ausgeblieben ist.

Die Leistungsverpflichtung gemäss vorstehendem Absatz gilt solange dies vernünftigerweise durch den Teilnehmer, eine Konzerngesellschaft des Teilnehmers oder einer TBTF-Vertragspartei verlangt wird, mindestens aber für den Zeitraum von 24 Monaten nach Beginn des TBTF-Ereignisses, und zwar auch für den Fall, dass dieser Vertrag ansonsten in diesem Zeitraum auslaufen würde. Die bestehenden Haftungsgrenzen von SIX SIS unter dem Vertrag bleiben dieselben, gelten gegebenenfalls jedoch gegenüber den vorstehend genannten Parteien.

Der Teilnehmer, eine Konzerngesellschaft des Teilnehmers, die federführende TBTF-Aufsichtsbehörde sowie die TBTF-Vertragspartei gelten als ausdrücklich Begünstigte unter dieser Ziffer 3.1 und sind be-

rechtigt, ihre hierin genannten Rechte direkt gegenüber SIX SIS geltend zu machen. Die TBTF-Aufsichtsbehörde hat insbesondere das Recht, den Vertrag im Namen des Teilnehmers durchzusetzen. Den Instruktionen der TBTF-Aufsichtsbehörde ist Folge zu leisten, als hätte SIX SIS diese vom Teilnehmer erhalten.

3.2. Beendigungsunterstützung

Die Parteien sind unabhängig vom Grund und der Art der Vertragsbeendigung nach erfolgter Kündigung verpflichtet, ihre Leistungen weiterhin vertragsgemäss unverändert bis zum Vertragsende zu erbringen. Zudem werden sich die Parteien im Hinblick auf die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister so unterstützen, dass keiner Partei aufgrund der Beendigung ein mit verhältnismässigem Aufwand vermeidbarer Schaden entsteht.

Bei Kündigung des Vertragswerks Nominee bzw. darunter abgeschlossene Verträge/Vereinbarungen arbeiten die Parteien einen Übergabeplan aus. Dieser hat zudem die durch SIX SIS zu erfüllenden Unterstützungsleistungen zwecks Rückführung oder Übergabe (u.a. Organisation, Fristen/Termine, Leistungen sowie Rechte und Pflichten nach der Kündigung) zu enthalten (vgl. «Vorlage Übergabeplan» Anhang 2).

SIX SIS ist bei Vertragsbeendigung zudem verpflichtet, die vom Teilnehmer an sie ausgelagerten Funktionen sowie alle notwendigen Unterstützungsleistungen für die Rückführung oder Übergabe des ausgelagerten Bereichs sicherzustellen, bis der Teilnehmer, oder im Fall einer Übergabe an einen Dritten der Dritte, in der Lage ist, die ausgelagerten Funktionen ohne Komplikationen zu übernehmen.

SIX SIS wird vom Teilnehmer für allfällige Unterstützungsleistungen sowie für über das Vertragsende hinausgehenden Leistungen zu den üblichen Stundenansätzen von SIX SIS entschädigt.

3.3. Beizug und Wechse von Unterakkordanten

SIX SIS ist berechtigt, für die Ausübung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten bzw. die Erbringung ihrer Leistungen aus dem Vertragswerk Nominee ganz oder teilweise Dritte beizuziehen.

SIX SIS verpflichtet sich, den Teilnehmer über den Beizug oder den Wechsel von Unterakkordanten (Subunternehmer), welche im Rahmen des Vertragswerks Nominee wesentliche Funktionen im Sinne des FINMA-Rundschreibens 2018/3 «Outsourcing» erbringen, frühzeitig und vorgängig schriftlich zu informieren und gleichzeitig bekannt zu geben, welche Leistungen von diesen Dritten erbracht werden sollen. SIX SIS hat das Einverständnis des Teilnehmers zum Beizug dieser Subunternehmer schriftlich einzuholen, wobei der Teilnehmer sein Einverständnis nicht ohne sachliche Gründe verweigern darf.

Akzeptiert der Teilnehmer einen Dritten nicht (z.B. weil dieser dem Teilnehmer einmal Schaden zugeführt hat), kann der Teilnehmer das Vertragswerk Nominee und/oder darunter abgeschlossene Verträge/Vereinbarungen auf den Zeitpunkt des Beizugs dieses Dritten oder zu einem späteren und SIX SIS schriftlich mitgeteilten Zeitpunkt kündigen.

SIX SIS verpflichtet sich, dem Teilnehmer jederzeit auf entsprechende Aufforderung hin die beigezogenen Dritten bekanntzugeben und offenzulegen, welche Leistungen von diesen Dritten erbracht werden.

Werden Dritte durch SIX SIS beigezogen, muss SIX SIS diesen Dritten im Rahmen des Beizugs die sie betreffenden, sich aus diesem Vertrag und dem Vertragswerk Nominee ergebenden Pflichten und Zusicherungen im Zusammenhang mit dem FINMA-Rundschreiben 2018/3 «Outsourcing» vom 21.09.2017 schriftlich überbinden. Dies betrifft insbesondere die regulatorischen Vorgaben (vgl. Ziff. 3.4), die Einsichts-, Kontroll-, Prüf- und Weisungsrechte (vgl. Ziff. 3.6), die sich aus dem Datenschutz, Geschäfts- und Bankkundengeheimnis ergebenden Pflichten (vgl. Ziff. 3.6), sowie die Anforderungen an die Informationssicherheit (vgl. Ziff. 3.5).

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gelten die Firmen im Dokument «Subunternehmer von SIX SIS» (Anhang 1) als vom Teilnehmer genehmigte Dritte.

3.4. Gesetzliche und regulatorische Vorgaben

Aufgrund des Umstands, dass SIX SIS im Rahmen des Vertragswerks Nominee Kenntnis von dem Bankkundengeheimnis unterliegenden Daten erhält (z.B. CID), verpflichtet sie sich zur Umsetzung und Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Anforderungen aus den FINMA-Rundschreiben 2008/21 «Operationelle Risiken» und 2018/3 «Outsourcing» sowie aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Änderungen dieser Anforderungen, etwa aufgrund von Anpassungen in den Rundschreiben und/oder Gesetzen – so die bevorstehende Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/21 «Operationelle Risiken» in künftig FINMA-Rundschreiben 2023/1 «Operationelle Risiken und Resilienz–Banken» - bedürfen soweit gesetzlich/regulatorisch erforderlich der Ergänzung/Anpassung dieses Vertrags und werden von den Parteien rechtzeitig vorgenommen.

3.4.1. Vorgaben gem. FINMA-Rundschreiben 2008/21 «Operationelle Risiken», insb. dessen Anhang 3

- SIX SIS sorgt für eine angemessene Überwachung und Minimierung von Risiken im Zusammenhang mit CID.
- SIX SIS teilt dem Teilnehmer mit, welche Schlüsselkontrollen sie in Verbindung mit der Vertraulichkeit von CID durchführt und orientiert den Teilnehmer unaufgefordert über allfällige Änderungen.
- SIX SIS stellt den angemessenen Schutz vor Cyberangriffen als auch die zeitnahe Erkennung von Cyberangriffen sicher.
- Der Zugriff durch SIX SIS und deren Subunternehmer auf Kundenidentifikationsdaten (CID) aus dem Ausland ist nicht zulässig.
- Der Zugriff auf CID darf nur auf einer strikten «Need to know»-Basis, d.h. nur soweit zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen erforderlich, erfolgen. Mitarbeiter, die Zugriff auf CID erhalten, sind explizit zu verpflichten, das Bankgeheimnis zu wahren.
- Bei allen Mitarbeitern von SIX SIS und ihren Subunternehmern wird vor Beginn ihrer Tätigkeit in Zusammenhang mit den Nominee-Dienstleistungen eine Sicherheitsprüfung durchgeführt. Diese beinhaltet (i) Identitätsprüfung, (ii) Überprüfung der Arbeitserlaubnis, (iii) Strafregisterprüfung, und (iv) Kreditprüfung (Betreibungsregisterauszug).
- SIX SIS hat Mitarbeitende und Dritte, die auf CID zugreifen können, sorgfältig auszuwählen, zu instruieren, zu schulen und zu überwachen. Insbesondere hat SIX SIS vor der Aufnahme der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertragswerk Nominee zu überprüfen, ob der potentielle Mitarbeitende die Anforderungen für einen angemessenen Umgang mit CID erfüllt.
- Auf Verlangen des Teilnehmers wird SIX SIS ein Inventar der Applikationen und der damit verbundenen Infrastruktur, die CID enthalten oder verarbeiten, zur Verfügung stellen. SIX SIS aktualisiert dieses Inventar laufend. Das Inventar erlaubt zu ermitteln, wo CID gespeichert sind, von welchen Anwendungen und IT-Systeme CID verarbeitet werden und wo elektronisch auf CID zugegriffen werden kann (Endbenutzeranwendungen). Zudem informiert SIX SIS darüber, von welchen Standorten und Rechtseinheiten aus auf CID zugegriffen werden kann (einschliesslich ausgelagerter Dienstleistungen und externer Firmen).

3.4.2. Vorgaben gem. FINMA-Rundschreiben 2018/3 «Outsourcing» vom 21.09.2017

- SIX SIS räumt dem Teilnehmer, seiner internen Revision und externen Prüfgesellschaften sowie der FINMA ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht sowie ein Weisungs- und Kontrollrecht gemäss FINMA-Rundschreiben 2018/3 ein, insbesondere um die

Einhaltung der massgeblichen, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bei SIX SIS zu überwachen und zu überprüfen. SIX SIS verpflichtet sich, dieses Prüfrecht bei ihren Subunternehmern sicherzustellen.

- SIX SIS stellt der FINMA auf entsprechende Aufforderung hin sämtliche Auskünfte und Unterlagen bezogen auf die vereinbarten Leistungen zur Verfügung, welche die FINMA für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt.

3.4.3. Vorgaben gem. dem Schweizerischen Datenschutzgesetz

- SIX SIS bearbeitet Daten gemäss der jeweils geltenden schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und sorgt für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Daten, indem
    - SIX SIS die hierfür erforderlichen und dem jeweils aktuellen Sicherheitsstandard entsprechenden, technischen und organisatorischen Massnahmen trifft.
    - SIX SIS ihre Systeme vor folgenden Risiken schützt: Unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.
    - der Zugriff auf Daten nur auf einer strikten «Need to know»-Basis, d.h. nur soweit zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen erforderlich, erfolgen darf.
    - SIX SIS ohne anderslautende Vereinbarung sämtliche vom Teilnehmer oder von dessen Bankkunden erhaltenen CID spätestens nach Vertragsende unaufgefordert von all ihren IT-Systemen, unwiederbringlich löscht. Die unwiederbringliche Löschung ist dem Teilnehmer auf Aufforderung hin schriftlich zu bestätigen.
- SIX SIS ermöglicht und unterstützt den Teilnehmer bei der Durchführung aller gemäss anwendbarem Datenschutzrecht bestehender Pflichten wie etwa der Kontrolle der vertragsgemässen Datenverarbeitung, Auskunftsbegehren, Informationspflichten, Berichtigungen, Anzeigepflichten etc.

3.5. Informationssicherheit

SIX SIS gewährleistet die Datensicherheit auf dem jeweils aktuellen schweizerischen Banken-Standard. Die IT-Systeme prüfen jeweils die Authentizität des anderen Systems, bevor die Übertragung der Daten verschlüsselt erfolgt.

SIX SIS stellt sicher, dass Zugriffe auf ihre IT-Systeme und Applikationen, welche Daten/Informationen vom Teilnehmer bearbeiten, nur nach den Prinzipien "Need-to-Know" (**Notwendigkeitsprinzip**) und „Least Privilege“ (**geringstmögliche Rechtevergabe**) erfolgen. Das Notwendigkeitsprinzip kommt nicht zur Anwendung für Dokumente und Daten im sog. DispoPool. Der DispoPool umfasst diejenigen Dokumente und Korrespondenz, welche SIX SIS nicht eindeutig einem Teilnehmer, Geschäftsfall oder Schuldbrief zuordnen kann und ist allen Nominee-Teilnehmern gleichermassen zugänglich.

Zugriffsberechtigte Personen bei SIX SIS sowie ihren Subunternehmen greifen auf Daten des Teilnehmers stets mittels Mehrfach-Authentisierung zu.

Die Berechtigungsvergabe an Mitarbeitende/Subunternehmer von SIX SIS hat durch standardisierte Prozesse für Eintritt, Austritt und Übertritt zu erfolgen. Werden Zugriffe nicht mehr benötigt, so hat SIX SIS stichtagskonform für deren Löschung zu sorgen.

Die Benutzerberechtigungen sind durch SIX SIS in regelmässigen Abständen auf ihre Richtigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich anzupassen.

SIX SIS stellt sicher, dass Benutzeraktivitäten und Logs von Netzwerkkomponenten ihrer Mitarbeitenden (inkl. Subunternehmer) kontinuierlich geloggt werden, um nicht autorisierte oder fehlerhafte Informationsverarbeitungsprozesse nachweisen zu können. SIX SIS verpflichtet sich, Logs von Benutzeraktivitäten und Netzwerkkomponenten als Nachweis zu erstellen und mindestens 90 Tage aufzubewahren.

Die Zeitstempel der Logs sind untereinander zu synchronisieren, damit im Bedarfsfall u.a. forensische Untersuchungen durchgeführt werden können.

Erlangt SIX SIS Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Anforderungen zur Informationssicherheit zum Gegenstand hat und welche für den Teilnehmer im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen von Bedeutung sind (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch schadenstiftende Software, Datenmissbrauch, etc.), insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf Daten des Teilnehmers (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke) oder bestehen Anhaltspunkte für SIX SIS, dass eine solche Verletzung droht, hat SIX SIS so schnell, wie mit angemessenem Aufwand realistischerweise möglich, wie folgt vorzugehen:

- den Teilnehmer hierüber zu informieren (diese Information hat, wenn immer möglich, innerhalb von 12 Stunden nach Feststellung des Vorfalls zu erfolgen),
- alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie den Teilnehmer hierbei zu unterstützen, und
- auf Anforderung des Teilnehmers einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherungsprüfungen, Identifizierte Informationssicherheitsrisiken sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.

SIX SIS verpflichtet sich, die Verpflichtungen in dieser Ziffer, welche durch die einzelnen Mitarbeiter zu erfüllen sind, diesen und allen Hilfspersonen und Subunternehmern zu überbinden sowie für deren Einhaltung zu sorgen.

3.5.1. Penetrationstests

Der Teilnehmer hat das Recht, die Software und/oder deren Schnittstellen mittels eines sog. „Penetration-Test“ auf Schwachstellen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Art und Umfang der Prüfung werden durch den Teilnehmer festgelegt. Der Zeitpunkt des Penetration Tests ist mit SIX SIS abzusprechen.

Die Prüfung kann dabei durch den Teilnehmer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die Tests werden anhand international anerkannter Standards durchgeführt.

3.5.2. Koordination von Prüfhandlungen

SIX SIS koordiniert die Prüfhandlungen für alle Nominee-Teilnehmer. Insbesondere lässt sie:

- durch eine anerkannte externe Prüfstelle jährlich Prüfungen nach Standard ISAE-3000 durchführen. Den Bericht der externen Prüfstelle stellt SIX SIS den betroffenen Nominee-Teilnehmern zur Verfügung; und
- durch eine auf Penetrationstests spezialisierte Schweizer Unternehmung regelmässig Prüfungen gem. vorangegangener Ziff. 3.5.1 ausführen und wird die Resultate den Teilnehmern auf Verlangen vorlegen.

Die Rechte des Teilnehmers gemäss Ziffer 3.6 werden durch die von SIX SIS koordinierten Prüfhandlungen nicht eingeschränkt oder ersetzt.

3.5.3. Kosten

Die Kosten für durch den Teilnehmer initiierte Prüfhandlungen gem. Ziff. 3.6.1 und 3.5.1 sowie für allfällige Nachprüfungen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Die Kosten für den durch SIX SIS beauftragen Prüfbericht nach Standard ISAE-3000 gem. Ziff. 3.5.2 sind im Grundentgelt Nominee enthalten (vgl. Preisliste treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen (Credit Servicer)). Die Kosten für durch SIX SIS beauftragte Penetrationstests übernimmt SIX SIS.

3.5.4. Behebung von Schwachstellen

Festgestellte materielle Schwachstellen müssen so schnell wie mit angemessenem Aufwand möglich behoben und anschliessend seitens Teilnehmer überprüft werden.

Der Teilnehmer und/oder der unabhängige Dritte (beauftragtes Prüfunternehmen) legen die Kritikalität der entdeckten Schwachstellen fest und orientieren sich dabei am Industriestandard zur Bewertung von Sicherheitslücken „Common Vulnerability Scoring System“ (CVSS) in der jeweils aktuellsten Version. Sofern eine Schwachstelle einen oder mehrere weitere Teilnehmer betrifft, so stimmt sich der betroffene Teilnehmer diesbezüglich mit diesen ab.

Auf Basis dieser Risikobeurteilung erstellt SIX SIS, nach Rücksprache mit dem Teilnehmer, die Termin- und Massnahmenplanung zur Behebung der Schwachstellen durch SIX SIS.

SIX SIS ist verpflichtet, die identifizierten Schwachstellen auf eigene Kosten zu beheben.

3.6. Revisionen, Einsichts-, Kontroll- und Weisungsrechte

3.6.1. Revisionen und Prüfungsrecht

Der Teilnehmer bzw. dessen interne Revision und externe (bankengesetzliche) Revisionsstelle sowie FINMA sind berechtigt, die ausgelagerten Funktionen jederzeit vollumfänglich und ungehindert einzusehen und zu prüfen.

Namentlich sind Teilnehmer (oder von ihm beauftragte Dritte), FINMA und die externe Revisionsstelle in Bezug auf die Dienstleistungen unter dem Vertragswerk Nominee nach vorgängiger Ankündigung während den Bürozeiten (auch vor Ort) zur Prüfung und Beurteilung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der auf SIX SIS anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und aller damit im Zusammenhang stehender Dokumente, Datenträger und Systeme berechtigt. SIX SIS verpflichtet sich, bei der Prüfung im benötigten Rahmen mitzuwirken und die verlangten Informationen/Unterlagen offen zu legen. Eine Offenlegung von Dokumenten, Datenträgern oder Systemen kann vorbehältlich gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen verweigert werden, wenn vertrauliche Daten von SIX SIS oder anderen Kunden tangiert würden.

Falls Revisionen oder Inspektionen dazu führen, dass SIX SIS die aufsichtsrechtlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen nicht einhalten kann, weist SIX SIS den Teilnehmer umgehend auf die betroffenen Bereiche und die möglichen Folgen hin.

3.6.2. Einsichts-, Kontroll- und Weisungsrechte

Der Teilnehmer ist zwecks Überwachung und Kontrolle der Leistungen von SIX SIS insbesondere berechtigt, SIX SIS bezüglich der ausgelagerten Funktionen jederzeit die notwendigen Weisungen zu erteilen, um den Betrieb sowie die Einhaltung der gesetzlichen und/oder regulatorischen Anforderungen sicherzustellen. SIX SIS gewährt dem Teilnehmer hierzu die nötigen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte, so dass allfällig nötige Massnahmen zeitnah ergriffen werden können.

3.6.3. Auskunftspflicht gegenüber FINMA

SIX SIS verpflichtet sich, der FINMA auf Anfrage sämtliche Auskünfte und Unterlagen bezogen auf den ausgelagerten Geschäftsbereich des Teilnehmers zur Verfügung zu stellen, welche FINMA für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt.

4. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (oder späteren Änderungen desselben), einschliesslich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieser Vereinbarung, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Zürich, Schweiz.

5. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil:

- Anhang 1 Subunternehmer von SIX SIS AG
- Anhang 2 Vorlage Übergabeplan bei Kündigung

Ort, Datum
Teilnehmer

_____ _____

Olten,
SIX SIS AG

_____ _____

Beate Riedel
Head Nominee Operations